

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 01.03.2002, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 02.02.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung vom 13.12.2018 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad König vom 30.01.2015

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührenverzeichnis

wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

I. Bestattungen:

1. Erdbestattungen
 - a) Personen vom 6. Lebensjahr an 1.019,00 €
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Totgeburten 607,00 €
2. Urnenbestattungen
 - a) Personen vom 6. Lebensjahr an 401,00 €
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 401,00 €
3. Die Bestattungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:
 - a) Benutzung der Leichenhalle
 - b) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung sowie Auf- und Abbau)
 - c) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Friedhofskapelle
 - d) Ausheben des Grabes
 - e) Schließen des Grabes
 - f) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofskapelle zum Grab

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.
4. Beisetzung einer Urne ohne die Leistungen nach Ziffer 3 a-c 206,00 €

II. Umbettungen:

1. Ausgrabung einer Leiche zum Kostenersatz
2. Ausgrabung einer Urne 401,00 €

3. Ausgrabungen nach Ziffer 1 und 2 umfassen folgende Leistungen:
 - a) Öffnen des Grabes
 - b) Herausnehmen des Sarges oder der Urne
 - c) Überführung des Sarges oder der Urne vom Grab zur Leichenhalle
 - d) Schließen des Grabes

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

4. Wiederbestattung einer Leiche zum Kostenersatz
5. Wiederbestattung einer Urne 401,00 €

6. Wiederbestattungen nach Ziffer 4 und 5 umfassen folgende Leistungen:
 - a) Benutzung der Leichenhalle
 - b) Herstellung des Grabes
 - c) Schließen des Grabes
 - d) Hügeln des Grabes

Eine Gebührenermäßigung tritt nicht ein, wenn der Berechtigte auf eine dieser Leistungen verzichtet.

III. Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die in der Friedhofsordnung festgelegte Nutzungszeit je Grabstelle:

1. Wahlgräber:
 - a) Wahlgrabstätte einstellig 1.634,00 €
 - b) Wahlgrabstätte zweistellig 2.744,00 €
 - c) Wahlgrabstätte dreistellig 3.869,00 €
 - d) Wahlgrabstätte vierstellig 4.979,00 €

2. Urnenwahlgräber: 786,00 €

3. Verzicht auf Nutzungsrechte:

Im Falle des Verzichts auf Nutzungsrechte wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

IV. Überlassung von Reihengräbern auf die Dauer der Ruhefrist:

1. Reihengräber
 - a) für Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an 1.542,00 €
 - b) für Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.002,00 €
 - c) für die Bestattung von Sternenkindern 586,00 €
 - d) Urnenreihengräber 786,00 €
2. Urnengräber in Gemeinschaftsgrabstätten 632,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Überführung
 - a) des Sarges 257,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) der Urne | 64,00 € |
| innerhalb des Friedhofsgeländes und Einsenken in ein Grab durch städtische Bedienstete (Trägerkosten) | |
| 2. Benutzung der Leichenkühlanlage je Leiche und angefangener Tag | 8,00 € |
| 3. Benutzung der Trauerhalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof einschließlich Vorbereitung der Feier, Heizung, Beleuchtung und Reinigung | 195,00 € |
| 4. Zustimmung zur Grabeinfassung und Errichtung eines Grabmals | |
| a) Stehende Grabmale | 47,00 € |
| b) Liegende Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen | 24,00 € |
| 5. Grababräumungsgebühren | |
| a) Reihengrab/Wahlgrab einstellig | 379,00 € |
| b) Wahlgrab zweistellig | 568,00 € |
| c) Wahlgrab dreistellig | 757,00 € |
| d) Kinder- oder Urnengrabstätte | 189,00 € |
| 6. Entgelt für die Grabpflege in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften | |
| a) je Erdbestattung | 468,00 € |
| b) je Urnenbestattung | 234,00 € |
| c) je Urnenbestattung im Grabfeld 11 (Friedpark) und in den besonderen Urnenfeldern der Stadtteile | 234,00 € |
| 7. Für Bestattungen und Überführungen außerhalb der Regelarbeitszeit, die in Ausnahmefällen, z.B. freitags nach Dienstschluss des Bauhofes, samstags, Heiligabend oder Silvester stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühren nach Abs. I sowie nach Abs. V Nr. 1 erhoben. | |
| 8. Pflegeentgelt für die Restlaufzeit nach vorzeitiger Abräumung einer Grabstätte | |
| a) für Erdgrabstätten | 16,00 € |
| b) für Urnengrabstätten | 8,00 € |
| pro Jahr der Restlaufzeit | |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad König, 14.12.2018

Der Magistrat
In Vertretung


Vogt,
Erster Stadtrat

